



Arbeitshilfe

Leitfaden und Praxisbeispiele zur Erstellung des Explosionsschutzdokumentes

Inhalt

All	lgeme	eines		1			
1	Leit	tfaden und Praxisbeispiele					
	1.1	Beisp	ielhaftes Muster eines Explosionsschutzdokumentes	7			
	1.2	Erläut dokur	erungen zum beispielhaften Muster-Explosionsschutz- nent	9			
	1.3	Muste	er-Explosionsschutzdokumente zu ausgewählten				
		Praxis	sbeispielen	13			
		1.3.1	Lagern von Lacken	13			
		1.3.2	Lackierarbeiten an einem Spritzstand	15			
		1.3.3	Lackierarbeiten in einer Spritzkabine	18			
		1.3.4	Beschichtungsarbeiten mit Pulverlack	21			
		1.3.5	Kunststoffstäube bei der GFK-Verarbeitung	24			
2	Anh	ang		27			
	2.1	Litera	turverzeichnis	28			
	2.2	FAQ-L	iste	30			

Allgemeines

Die mit einer Explosion verbundenen hohen Temperaturen und Drücke stellen eine unmittelbare Gesundheitsgefahr für Menschen in der Nähe der Explosion dar. Hinzu kommt die Verletzungsgefahr durch entgegengeschleuderte Teile, die durch das Bersten von Anlagenteilen oder Fenstern entsteht. Eine rechtzeitige Flucht ist in der Regel nicht möglich.

Die Folgen einer Explosion sind oft auch wirtschaftliche Schäden, wie die Zerstörung von Produktionsanlagen oder der Ausfall der vertraglich vereinbarten Belieferung von Kunden, die in letzter Konsequenz den Verlust von Kunden zur Folge haben kann. Aus diesem Grund wurden in der Vergangenheit Unternehmen zur Aufgabe ihrer Betriebstätigkeit infolge einer Explosion gezwungen. Explosionen mit Personenschaden oder Schaden am Gut Dritter können zusätzlich auch strafrechtliche Folgen haben und wirken sich in spektakuläreren Fällen auf das Ansehen des Betriebes in der Öffentlichkeit aus.

Wirksamer Explosionsschutz ist daher ein vitales Eigeninteresse jedes Betriebes. Wichtiges Basiswissen zum Explosionsschutz wird beispielsweise im **Lernmodul** "**Grundlagen des Explosionsschutzes"** vermittelt (https://elearning.bgetem.de).

Maßnahmen des betrieblichen Explosionsschutzes sind vor allem in der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und in der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sowie dem zugehörigen Technischen Regelwerk (TRGS und TRBS) festgelegt. Die Forderung nach einem Explosionsschutzdokument findet sich in § 6 Abs. 9 der GefStoffV. Hiernach stellt das Explosionsschutzdokument eine eigene, ergänzende Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung für Gefährdungen durch gefährliche explosionsfähige Atmosphären dar. Sofern ein Explosionsschutzdokument erstellt werden muss, hat die Unternehmensleitung die Pflicht hierzu, unabhängig von der Zahl der Beschäftigten. Sie muss diese Pflicht vor der Aufnahme der Tätigkeiten erfüllen, bei denen gefährliche explosionsfähige Atmosphären vorhanden sind oder entstehen können. In der DGUV Information 213-106 "Explosionsschutzdokument" finden sich ausführliche Erläuterungen rund um das Thema. Aus dem Explosionsschutzdokument muss insbesondere hervorgehen,

- dass die Explosionsgefährdungen ermittelt und einer Bewertung unterzogen worden sind,
- dass angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um die Ziele des Explosionsschutzes zu erreichen (Darlegung eines Explosionsschutzkonzeptes),
- ob und welche Bereiche entsprechend Anhang I Nummer 1.7 GefStoffV in Zonen eingeteilt wurden, für welche Bereiche Explosionsschutzmaßnahmen nach § 11 und Anhang I Nummer 1 GefStoffV getroffen wurden,
- wie die Vorgaben nach § 15 GefStoffV zur Zusammenarbeit verschiedener Firmen in explosionsgefährdeten Bereichen umgesetzt werden und
- welche Überprüfungen zur Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen nach § 7 Absatz 7 GefStoffV, Nummer 2.3 Absatz 7 Anhang 1 GefStoffV und welche Prüfungen zum Explosionsschutz nach Anhang 2 Abschnitt 3 der BetrSichV durchzuführen sind. Die Verpflichtung zu Prüfungen von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen nach BetrSichV ergibt sich aus § 15 und § 16 BetrSichV.

Was sind wichtige Inhalte des Explosionsschutzdokumentes?

Die Inhalte des Explosionsschutzdokumentes sind Teil der umfassenden Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und der Gefährdungsbeurteilung nach § 6 GefStoffV, die von Unternehmerinnen und Unternehmern verpflichtend durchzuführen sind. Das Explosionsschutzdokument enthält das Ergebnis der Beurteilung der Gefährdungen durch explosionsfähige Gemische und erläutert das Explosionsschutzkonzept. Das Explosionsschutzdokument sollte folgende Punkte enthalten:

- 1 Angabe des gefährdeten Betriebsbereichs
- 2 Verantwortliche(r), Erstellungsdatum
- 3 Kurzbeschreibung der baulichen und örtlichen Gegebenheiten
- 4 Verfahrensbeschreibung mit allen relevanten Parametern
- 5 Stoffdaten, Mengen

6 Gefährdungsbeurteilung

- Kann eine gefährliche explosionsfähige Atmosphäre (Ex-Atmosphäre) auftreten?
- Ist die Ex-Atmosphäre gefahrdrohend?

7 Explosionsschutzkonzept

- Vermeidung der Bildung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphären
- Einteilung von explosionsgefährdeten Bereichen in Zonen
- Vermeidung wirksamer Zündquellen
- Beschränkung der Auswirkungen einer Explosion auf ein unbedenkliches Ausmaß
- organisatorische Maßnahmen

Was sind Zonen?

Der Begriff Zone beschreibt die Häufigkeit und Dauer, in der eine gefährliche explosionsfähige Atmosphäre vorliegt, und wird wie folgt eingeteilt:

Zone 0	ist ein Bereich, in dem eine gefährliche explosionsfähige Atmosphäre als Gemisch aus Luft und brennbaren Gasen, Dämpfen oder Nebeln ständig, über lange Zeiträume oder häufig vorhanden ist.
Zone 1	ist ein Bereich, in dem sich im Normalbetrieb gelegentlich eine gefährliche explosionsfähige Atmo- sphäre als Gemisch aus Luft und brennbaren Gasen, Dämpfen oder Nebeln bilden kann.
Zone 2	ist ein Bereich, in dem im Normalbetrieb eine gefährliche explosionsfähige Atmosphäre als Gemisch aus Luft und brennbaren Gasen, Dämpfen oder Nebeln normalerweise nicht auftritt, und wenn doch, dann nur selten und für kurze Zeit.
Zone 20	ist ein Bereich, in dem eine gefährliche explosionsfähige Atmosphäre in Form einer Wolke aus brennbarem Staub, der in der Luft enthalten ist, ständig, über lange Zeiträume oder häufig vorhanden ist.
Zone 21	ist ein Bereich, in dem sich im Normalbetrieb gelegentlich eine gefährliche explosionsfähige Atmo- sphäre in Form einer Wolke aus in der Luft enthaltenem brennbaren Staub bilden kann.
Zone 22	ist ein Bereich, in dem im Normal- betrieb eine gefährliche explosions- fähige Atmosphäre in Form einer Wolke aus in der Luft enthaltenem brennbaren Staub normalerweise nicht auftritt, und wenn doch, dann nur selten und für kurze Zeit.

Zündquellenvermeidung durch explosionsgeschützte Geräte

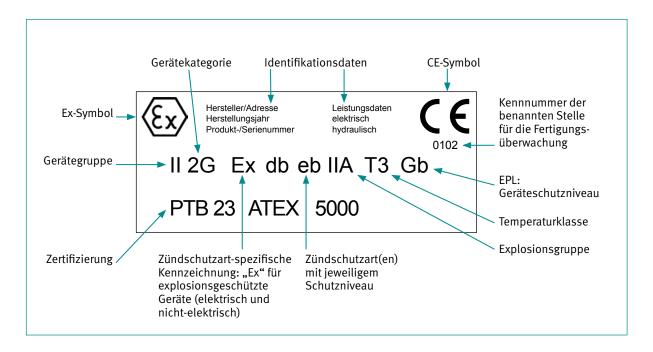
In Arbeitsbereichen und Betriebsstätten, in denen ständig oder zeitweise Explosionsgefahren vorliegen (z. B. Zone 2, 1 oder 0 bei Explosionsgefahren durch Gase und Dämpfe bzw. Zone 22, 21 oder 20 bei Explosionsgefahren durch Stäube) lassen sich Explosionen nur durch das Vermeiden von Zündquellen verhindern.

Hierzu müssen die eingesetzten Geräte und Komponenten besondere Anforderungen gemäß Richtlinie 2014/34/EU erfüllen.

Das Typenschild muss neben dem CE-Zeichen **C €** und dem ATEX-Zeichen **Ex** mindestens folgende Angaben je nach Zone enthalten.

Zone	Gerätekategorie	ausgelegt für		
0	II 1G	Gas-/Luft-Gemisch bzw. Dampf/Luft-Gemisch bzw. Nebel		
1	II 1G, II 2G	Gas-/Luft-Gemisch bzw. Dampf/Luft-Gemisch bzw. Nebel		
2	II 1G, II 2G, II 3G	Gas-/Luft-Gemisch bzw. Dampf/Luft-Gemisch bzw. Nebel		
20	II 1D	Staub-/Luft-Gemisch		
21	II 1D, II 2D	Staub-/Luft-Gemisch		
22 II 1D, II 2D, II 3D Staub-/Luft-Gemisch				
G = Gase, Dämpfe oder Nebel D = Staub oder Staubschichten				

Beispielweise kann ein Typenschild für ein Gerät, das bei Lackierarbeiten in Zone 2 verwendet wird, wie folgt aussehen:



Quelle: DGUV Information 209-046

Was ist zum Explosionsschutzdokument sonst noch zu beachten?

Das Explosionsschutzdokument hilft zusätzlich bei

- der Anpassung von Schutzmaßnahmen, bei Änderungen des Verfahrens bzw. der Verfahrensparameter,
- der Organisation und Konzeption von Prüfungen,
- der Anfertigung von Betriebsanweisungen und
- der Unterweisung der Beschäftigten.

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach GefStoffV und ArbSchG sollten bezüglich der Gefahren durch Gefährdungen durch explosionsfähige Atmosphären vor Beginn der Tätigkeiten wesentliche Punkte geklärt sein. Hierzu gehören u.a.:

- die grundsätzliche Vermeidung der Gefährdungen durch explosionsfähige Atmosphären durch die Verwendung von Ersatzstoffen oder durch Verringerung der auftretenden Konzentrationen
- die möglichst vollständige Erfassung von Gefahrstoffen durch lüftungstechnische Anlagen
- die Überwachung der getroffenen Maßnahmen durch Sensoren, Volumenstrommessung etc.
- die Vermeidung gefährlicher chemischer Reaktionen durch Vermischungen
- die Vermeidung wirksamer Zündquellen
- bauliche Maßnahmen zum Brand- und Explosionsschutz (z. B. Brandschutztüren, Fluchtwege, Feuerwiderstandsfähigkeit von Bauteilen)
- organisatorische Maßnahmen (z. B. Unterweisung und Schulung der Beschäftigten, Erlaubnisschein für Arbeiten mit Zündgefahr)

Die Gefährdungsbeurteilung ist in der Regel tätigkeitsbezogen und kann auf vergleichbare Tätigkeiten übertragen werden.

Das Explosionsschutzdokument dient im Rahmen von Prüfungen und Auditierungen als Nachweis, dass die spezifischen Gefährdungen erkannt und die erforderlichen Schutzmaßnahmen umgesetzt worden sind.

Besteht bei besonderen Arbeitsprozessen die Wahrscheinlichkeit der Bildung einer gefährlichen explosionsfähigen Atmosphäre, die eine räumliche Einteilung in Zonen notwendig macht, müssen diese Gefährdungen in einem Explosionsschutzdokument betrachtet werden.

Dies gilt auch insbesondere für

- 1 zeitlich und örtlich begrenzte Tätigkeiten, bei denen nur für die Dauer dieser Tätigkeiten mit dem Auftreten gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre gerechnet werden muss.
- 2 An- und Abfahrprozesse in Anlagen, die nur sehr selten oder ausnahmsweise durchgeführt werden müssen und
- 3 Errichtungs- oder Instandhaltungsarbeiten.

Gerade bei Instandhaltungsarbeiten können ungewöhnliche Betriebszustände mit beispielsweise zusätzlichen Zündquellen oder erhöhtem Verbrauch an Lösemitteln vorkommen. Diese müssen gesondert bewertet werden.

Beispiele sind das Verschütten von Flüssigkeitsmengen bei der Handabfüllung, das Auslaufen undichter Transportbehälter, die Freisetzung von Acetylen beim Flaschenwechsel. Ebenfalls sollte ein möglicher Stromausfall und die daraus resultierenden zusätzlichen Gefährdungen beim Ausfall der Lüftungsanlage berücksichtigt werden.

Eine Zoneneinteilung macht die Bewertung aller Zündquellen im Normalbetrieb und im Störungsfall erforderlich. Elektrische und nichtelektrische Geräte müssen entsprechend der Zonen ausgelegt und gemäß Richtlinie 2014/34/EU gekennzeichnet sein sowie regelmäßig überprüft werden. Auch Geräte und Arbeitsmittel ohne eigene wirksame Zündquelle, z. B. Rohrleitungen, die sich elektrostatisch aufladen oder durch Reibung erwärmt werden, müssen bei der Beurteilung berücksichtigt werden.

Anlagen, Geräte und Schutzsysteme oder Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtungen in explosionsgefährdeten Bereichen werden gemäß der BetrSichV als überwachungsbedürftige Anlagen bewertet und müssen in regelmäßigen Abständen durch eine »befähigte Person« überprüft werden. Als befähigt im Sinne des Explosionsschutzes gilt gemäß Nummer 3 Abschnitt 3 Anhang 2 BetrSichV eine Person mit einschlägiger technischer Berufsausbildung, mindestens einer einjährigen Berufserfahrung mit Ex-Geräten sowie aktuellen Kenntnissen über die zugehörigen Vorschriften und den Stand der Technik.

Ausgewählte Praxisbeispiele

Die folgenden Explosionsschutzdokumente (siehe Kapitel 1.3) sind für fiktive Anlagen aus Mitgliedsbetrieben der BG ETEM entstanden. Sollen die Musterdokumente in die eigene Gefährdungsbeurteilung übernommen werden, müssen diese geprüft und mit den eigenen Betriebsparametern ergänzt werden. Dadurch können sich abweichende Bewertungen der Explosionsgefährdung und der erforderlichen Schutzmaßnahmen ergeben.

Musterdokumente können als Word-Dateien auf der Internetseite der BG ETEM heruntergeladen werden. Wer sie anwendet, muss durch eigene betriebliche Recherche prüfen, inwieweit das Beispiel auf die Anlage übertragen werden kann und welche zusätzlichen technischen Angaben erforderlich sind. Die abgedruckten Dokumente sind immer nur eine Hilfestellung für die Erstellung des eigenen Explosionsschutzdokumentes.

Leitfaden und Praxisbeispiele

- 1.1 Beispielhaftes Muster eines Explosionsschutzdokumentes
- 1.2 Erläuterungen zum beispielhaften Muster-Explosionsschutzdokument
- 1.3 Muster-Explosionsschutzdokumente zu ausgewählten Praxisbeispielen
 - 1.3.1 Lagern von Lacken
 - 1.3.2 Lackierarbeiten an einem Spritzstand
 - 1.3.3 Lackierarbeiten in einer Spritzkabine
 - 1.3.4 Beschichtungsarbeiten mit Pulverlack
 - 1.3.5 Kunststoffstäube bei der GFK-Verarbeitung

1.1 Beispielhaftes Muster eines Explosionsschutzdokumentes

Explosionsschutzdokument nach § 6 Gefahrstoffverordnung							
Datum:							
Ersteller	r(in):			Unterschrift:			
Arbeitge	eber(in):			Unterschrift:			
	eine Angaben						
Firmenn							
Arbeitsb							
	nung der Anl rige Dokume						
Zugenoi	rige Dokume	iite					
Kurzbes	schreibung d	er baulichen u	nd geografischer	Gegebenheit	en		
	3		33				
Verfahre	ensbeschreib	ung					
Stoffdat							
	olgenden Tab			1			freigesetzt werden.
Stoff		Zustandsfori	nen	Sicherheitst Kenngrößen		Wert	Bemerkung
		Staub					
		Gas/Dampf					
		Gus/ Bumpi					
Explosio	onsschutzma	ßnahmen gen	näß des Explosio	nsschutzkonze	eptes		
1	_			n die Bildung g	gefährlicher explos	ionsfähiger	
	häre (g. e. A.) RGS 722)	sicher verhind	dert werden?				
Nein	KG3 / ZZ)						
Ja Beschre	eibung der Ma	aßnahmen erfo	orderlich.				
			ung wirksamer Zü	ndquellen			
Nr. Bereich/Anlage(n)/-teil		Zone		Ausdehnung			
				0	20		
				1	21		
				2	22		
				Keine Zone			
Zonenpl	ıan:						
I .							

Leitfaden und Praxisbeispiele

Verme	Vermeidung wirksamer Zündquellen (siehe TRGS 723)					
Nr.	Bereich/Anlage(n)/-teil	Schutzmaßnahmen				
Beschränkung der Auswirkungen einer Explosion auf ein unbedenkliches Ausmaß						
Sind	Sind weitere Schutzmaßnahmen zur Beschränkung der Auswirkung einer Explosion Nein: Ja:					
auf ein unbedenkliches Ausmaß erforderlich?						
(siehe	(siehe TRGS 724)					
Nr.	Bereich/Anlage(n)/-teil	Schutzmaßnahmen				

Organisatorische Maßnahmen

Bereich kennzeichnen mit:



Warnzeichen D-W021 "Warnung vor explosionsfähiger Atmosphäre"



Verbotszeichen P003 "Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten"



Verbotszeichen D-P006 "Zutritt für Unbefugte verboten"

Weitere zugehörige Dokumente:

1.2 Erläuterungen zum beispielhaften Muster-Explosionsschutzdokument

Explosionsschutzdokument nach § 6 Gefahrstoffverordnung						
Datum:						
Ersteller(in):	Unterschrift:					
Arbeitgeber(in):	Unterschrift:					
Allgemeine Angaben						
Firmenname:	Anschrift des Betriebes Telefon/E-Mail					
	Betriebsteil:					
Arbeitsbereich:	Genaue Ortsangabe des Arbeitsbereichs:					
	Gebäude, Funktionseinheit Anlage					
Bezeichnung der Anlage:	Herstellerbezeichnung der Anlage und Baujahr angeben					
Zugehörige Dokumente						
	er Dokumentation des Explosionsschutzdokumentes auch nte oder andere gleichwertige Berichte Bezug genommen werden, Rechtsvorschriften erstellt worden sind.					
Hierzu zählen unter anderem: Herstellerdokumente, z. B. Konformitätserklärungen Betriebsanleitungen EG- bzw. EU-Baumusterprüfbescheinigung Sicherheitsdatenblätter Gefahrstoffverzeichnis Betriebsanweisungen						
 Dokumentation der Sicherheitsunterweisungen Arbeitsfreigabesystem Reinigungspläne Unterlagen zum Instandhaltungskonzept gemäß Anhang 2 Abschnitt 3 Betriebssicherheitsverordnung Arbeitspläne für Wartung und Inspektion im Rahmen des Instandhaltungskonzeptes Dokumentation der Durchführung von Instandhaltungsmaßnahmen 						
 Dokumentation zur Koordinierung von Arbeiten bei der Zusammenarbeit verschiedener Firmen Bescheinigungen über den ordnungsgemäßen Einbau von Anlagenteilen (Eigensicherheitsnachweise, Errichterbestätigungen, z. B. Löschmittelsperren, gasdichte Wanddurchführungen) Dokumentation der Prüfung nach § 17 Betriebssicherheitsverordnung 						

Kurzbeschreibung der baulichen und geografischen Gegebenheiten

Dieser Abschnitt soll dazu dienen, einen Überblick über das Umfeld und die Lage des betrachteten Bereiches zu geben. Folgende Unterlagen und Informationen sind hierbei hilfreich:

- Lagepläne der Gebäude und Anlagen
- Gebäudepläne
- Aufstellungspläne der relevanten Betriebs- und Anlagenteile
- Flucht- und Rettungswegepläne

Verfahrensbeschreibung

Aus der Beschreibung des Verfahrens soll erkannt werden, bei welchen Arbeits- oder Prozessschritten sich gefährliche explosionsfähige Atmosphären (g. e. A.) bilden können.

Folgende Punkte sollten im Explosionsschutzdokument beschrieben sein:

- Verfahrensschritte
- Tätigkeiten, die mit den Verfahrensschritten verbunden sind
- eingesetzte oder beim Verfahren entstehende Stoffe (Reinstoff oder Gemisch)
- Einsatzmenge bzw. Durchsatz oder Fördermenge von Stoffen
- Verarbeitungszustand der verwendeten Stoffe
- Druck- und Temperaturbereich, unter dem sich die Stoffe während des Verfahrens befinden
- verfahrensbedingte Freisetzungsquellen
- Probenahme/Revisionsöffnungen
- Absaugungen und andere Lüftungsanlagen

Ein Verfahrensfließbild kann eine wichtige Grundlage der Verfahrensbeschreibung sein.

Stoffdaten

In der folgenden Tabelle sind alle brennbaren Stoffe aufgelistet, die im Arbeitsprozess verwendet oder freigesetzt werden. Werden viele verschiedene Stoffe verwendet, kann für die Bewertung der kritischste Stoff genutzt werden. Hierbei sind insbesondere die Explosionsgrenzen und das Zündverhalten von Interesse.

Aus dem Explosionsschutzdokument muss hervorgehen, aus welchen brennbaren bzw. explosionsfähigen Stoffen sich gefährliche explosionsfähige Gemische bilden können. Für die Bewertung und Ableitung entsprechender Schutzmaßnahmen sind die sicherheitstechnischen Kenngrößen (STK) dieser Stoffe relevant. Diese gelten nur für atmosphärischen Bedingungen (Temperaturen: –20°C und +60°C, Umgebungsdruck: 0,8 bar und 1,1 bar, Sauerstoffkonzentration in der Luft: ca. 21 Vol-%). Nicht atmosphärische Bedingungen müssen gesondert betrachtet werden.

Für brennbare Flüssigkeiten, Dämpfe und Gase sind folgende STK relevant:

- Flammpunkt
- untere und obere Explosionsgrenze (UEG und OEG)
- Dichteverhältnis zu Luft
- Zündtemperatur (Temperaturklasse)
- Explosionsgruppe
- Sauerstoffgrenzkonzentration
- Dampfdruck

In der Regel sind diese Angaben im Sicherheitsdatenblatt unter Abschnitt 9 "Physikalisch-chemische Eigenschaften" zu finden.

Für Reinstoffe und Hauptkomponenten von Gemischen können die STK aus Stoffdatenbanken wie beispielsweise GESTIS-Stoffdatenbank https://gestis.dguv.de/ oder der Datenbank für Sicherheitstechnische Kenngrößen im Explosionsschutz www.chemsafe.ptb.de entnommen werden.

Für brennbare und oder explosionsfähige Stäube können folgende STK relevant sein:

- Korngrößenverteilung (Beträgt der Staubanteil mit Korngrößen kleiner 500 μm mehr als 5 Masse-% kann eine Explosionsgefahr nicht ausgeschlossen werden!)
- untere Explosionsgrenze (UEG)
- Brennzahl
- maximaler Explosionsdruck
- K_{St}-Wert
- Mindestzündenergie
- Mindestzündtemperatur einer Staubwolke (MZT)
- Mindestzündtemperatur einer Staubschicht (bei 5 mm-Staubschicht: Glimmtemperatur (GT))
- Sauerstoffgrenzkonzentration
- Selbstentzündungstemperatur

Für eine Reihe von Stäuben können diese STK der GESTIS-Staub-Ex-Datenbank entnommen (https://staubex.ifa.dguv.de/). Im Einzelfall kann es erforderlich sein, die STK vom betrachteten Staub in einem Prüflabor ermitteln zu lassen.

Stoff	Zustandsformen	Sicherheitstechnische Kenngrößen (STK)	Wert	Bemerkung
	Staub			
	Gas/Dampf			

Explosionsschutzmaßnahmen gemäß des Explosionsschutzkonzeptes

Kann durch die vorgesehenen Ex-Schutzmaßnahmen die Bildung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre (g. e. A.) sicher verhindert werden?

(siehe TRGS 722)

Nein

la

Beschreibung der Maßnahmen erforderlich

Festlegung von Zonen zur Vermeidung wirksamer Zündquellen

Nr.	Bereich/Anlage(n)/-teil	Zone		Ausdehnung	
		0	20		
		1	21		
		2	22		
		Keine Z	Zone		

Hilfen für die Praxis zur Zoneneinteilung:

In Anlage 4 Beispielsammlung zur Einteilung explosionsgefährdeter Bereich in Zonen Explosionsschutz-Regeln (EX-RL)

DGUV Regel 113-001 sind für viele Bereiche und Anlage(n)/-teile beispielhafte Zonen beschrieben:

https://www.bgrci.de/exinfode/dokumente/explosionsschutz-regeln-ex-rl-dguv-regel-113-001

Weitere Hilfen bei der Einteilung von Zonen können auch entnommen werden aus Schriften der Unfallversicherungsträger, z.B. Anhang 1 DGUV Information 209-046 "Lackierräume und -einrichtungen für flüssige Beschichtungsstoffe", https://publikationen.de/ dguv.de/regelwerk/dguv-informationen/497/lackierraeume-und-einrichtungen-fuer-fluessige-beschichtungsstoffe

Staubablagerungen im Normalbetrieb mit einer Schichthöhe mindestens 1 mm können im aufgewirbelten Zustand eine gefährliche explosionsfähige Atmosphäre bilden. Daher sind solche Bereiche als Zone 22 auszuweisen.

Zonenplan:

Bildliche Darstellung der Zonen-Einteilung bzw. Verweis, wo diese zu finden ist.

Vermeidung wirksamer Zündquellen (siehe TRGS 723)

Gemäß TRGS 723 werden 13 Zündquellen unterschieden.

Als relevant für den betrieblichen Alltag können folgende Zündquellen angesehen werden:

- heiße Oberflächen
- Flammen und heiße Gase (einschließlich heißer Partikel)
- mechanisch erzeugte Schlag-, Reib- und Abtragvorgänge
- elektrische Geräte und Komponenten
- statische Elektrizität
- exotherme Reaktionen, einschließlich Selbstentzündung von Stäuben

Damit durch Geräte, Anlagen und Maschinen, die innerhalb einer Zone betrieben werden, keine wirksame Zündquelle eingebracht wird, müssen diese für die entsprechende Zone zugelassen sein. Die entsprechende Zulassung wird über das CE-Zeichen $\mathfrak{E}_{\mathbf{x}}$ gekennzeichnet.

Nr.	Bereich/Anlage(n)/-teil	Schutzmaßnahmen

Beschränkung der Auswirkungen einer Explosion auf ein unbedenkliches Ausmaß

Bei diesen Schutzmaßnahmen wird vom "konstruktivem Explosionsschutz" gesprochen. Sie müssen umgesetzt werden, wenn das Wirksamwerden einer Zündquelle nicht sicher verhindert werden kann.

Konstruktive Explosionsschutzmaßnahmen dienen dem Schutz von Anlagen und Apparaten bzw. verhindern die Ausbreitung/Weiterleitung einer Explosion durch Rohr-/Förderleitungen auf andere Anlagen oder Anlagenteile. Personen, die sich innerhalb von gefährlichen explosionsfähigen Atmosphären aufhalten, können durch konstruktive Explosionsschutzmaßnahmen in der Regel nicht geschützt werden.

Konstruktive Explosionsschutzmaßnahmen werden in folgende Bereiche eingeteilt:

- explosionsfeste Bauweise
- Explosionsdruckentlastung
- Explosionsunterdrückung
- explosionstechnische Entkopplung

Beispielweise werden an Filteranlagen von Stäuben in der Regel Explosionsdruckentlastungsflächen vorgesehen, da ein Eintrag eines heißen Partikels/Funkens (als Zündquelle) nicht immer sicher verhindert werden kann.

Sind weitere Schutzmaßnahmen zur Beschränkung der Auswirkung einer Explosion
auf ein unbedenkliches Ausmaß erforderlich? (siehe TRGS 724)

Nr. Bereich/Anlage(n)/-teil

Schutzmaßnahmen

Organisatorische Maßnahmen

Ergänzend zu den vorherigen Explosionsschutzmaßnahmen (Vermeidung der Bildung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphären, Vermeidung von wirksamen Zündquellen, Beschränkung der Auswirkungen einer Explosion auf ein unbedenkliches Ausmaß) sind in der Regel weitere organisatorische Maßnahmen erforderlich.

Wichtige Aspekte der organisatorischen Maßnahmen sind:

- schriftliche Anweisungen mit entsprechender Unterweisung
- Beschreibung der Anforderung an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Instandhaltung und Prüfungen der Schutzmaßnahmen
- Beseitigung von Staubablagerungen
- Kennzeichnung des Raumes bzw. des Bereiches

Weitere Information hierzu sind in Nummer 5.4.6.2.5 DGUV Information 213-106 Explosionsschutzdokument zu finden.

Bereich kennzeichnen mit:



Warnzeichen D-W021 "Warnung vor explosionsfähiger Atmosphäre"



Verbotszeichen P003 "Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten"



Verbotszeichen D-P006 "Zutritt für Unbefugte verboten"

Weitere zugehörige Dokumente:

1.3 Muster-Explosionsschutzdokumente zu ausgewählten Praxisbeispielen

1.3.1 Lagern von Lacken

Beisp 21000 Arbeitsbereich: Fertig Bezeichnung der Anlage: Lacklo Zugehörige Dokumente	Unterschrift: Unterschrift: ermann GmbH oiel Straße 20 0 Vorschlagstadt gung TX-Träger Halle 9T7 ager für TX-Träger					
Arbeitgeber(in): Allgemeine Angaben Firmenname: Muste Beisp 21000 Arbeitsbereich: Fertig Bezeichnung der Anlage: Lacklo	Unterschrift: ermann GmbH niel Straße 20 0 Vorschlagstadt gung TX-Träger Halle 9T7					
Allgemeine Angaben Firmenname: Muste Beisp 210000 Arbeitsbereich: Fertig Bezeichnung der Anlage: Lacklot Zugehörige Dokumente	ermann GmbH niel Straße 20 0 Vorschlagstadt gung TX-Träger Halle 9T7					
Firmenname: Muste Beisp 21000 Arbeitsbereich: Fertig Bezeichnung der Anlage: Lacklo Zugehörige Dokumente	oiel Straße 20 0 Vorschlagstadt gung TX-Träger Halle 9T7					
Beisp 21000 Arbeitsbereich: Fertig Bezeichnung der Anlage: Lacklo Zugehörige Dokumente	oiel Straße 20 0 Vorschlagstadt gung TX-Träger Halle 9T7					
Bezeichnung der Anlage: Lackla Zugehörige Dokumente						
Zugehörige Dokumente	ager für TX-Träger					
Gefahrstoffverzeichnis (Ordner GS10) Zonenplan Gefährdungsbeurteilung (Ordner GS10) Prüfbescheinigungen (Ordner Sifa1) Sicherheitsdatenblätter (Ordner GS-Sida) Betriebsanweisung (Vorraum H12) Lageplan (Ordner Bau09) Nachweis der Unterweisung (Ordner GS09)						
Kurzbeschreibung der baulichen und geografi	ischen Gegebenheiten					
Das Lacklager ist ein Einbau in der Halle 9T7 u Achsen 1–2 (siehe Lageplan). Der Zugang zum und die Raumhöhe ist 2,5 m, somit ergibt sich	n Lager erfolgt über die H	Ialle. Die Grundfläche de	es Lagers beträgt ca. 25 m²			
Verfahrensbeschreibung						
Lagerung von leicht entzündbaren Farben und	l Lösemitteln. Keine Abfü	illung oder Mischung. G	esamtlagermenge 1500 kg.			
Stoffdaten In der folgenden Tabelle sind alle brennbaren S	Stoffe aufgelistet, die im	n Arbeitsprozess verwen	det oder freigesetzt werden.			
	Sicherheitstechnische Kenngrößen (STK)	Wert	Bemerkung			
Gas/Dampf 2	Flammpunkt Siedepunkt Zündtemperatur Dampfdruck bei 20°C UEG	-10°C 80°C > 450°C ca. 100 hPa 1.5 Vol-% (45 g/m³) 12.6 Vol-% (378 g/m³)	Zur Beurteilung der Explosionsgefahren wurde das Lösemittel Methylethylketon (MEK) als Beispiel verwendet. Die Lagermenge mit ca. 400 Liter ist der größte Anteil eines Arbeitsstoffes an der Gesamtlagermenge. MEK hat den niedrigsten Flammpunkt aller			

Explosionsschutzmaßnahmen gemäß des Explosionsschutzkonzeptes

Kann durch die vorgesehenen Ex-Schutzmaßnahmen die Bildung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre (g. e. A.) sicher verhindert werden?

(siehe TRGS 722)

Nein

la

Beschreibung der Maßnahmen erforderlich.

Festlegung von Zonen zur Vermeidung wirksamer Zündquellen.

Nr.	Bereich/Anlage(n)/-teil	Zone		Ausdehnung
1	Lacklager für TX-Träger	0 1 2 Keine Zone	20 21 22	Gesamtes Lacklager gemäß Anlange 4 Punkt 2.11.2 b5) DGUV Regel 113-001 Explosionsschutz-Regeln

Zonenplan:

Der Zonenplan ist im Anhang mit allen weiteren Zonen innerhalb der Halle 9T7

Vermeidung wirksamer Zündquellen (siehe TRGS 723)

Nr.	Bereich/Anlage(n)/-teil	Schutzmaßnahmen				
1	Lacklager für TX-Träger	Gemäß Tabelle 1 TRGS 730 entsprechen alle elektrischen Installationen (z.B. Lampen)				
		und alle anderen Geräte (z.B. Handhubwagen) der Gerätekategorie 3G.				
		Der Boden ist ableitfähig und die Beschäftigten tragen ableitfähige Sicherheitsschuhe.				

Beschränkung der Auswirkungen einer Explosion auf ein unbedenkliches Ausmaß

Sind weitere Schutzmaßnahmen zur Beschränkung der Auswirkung einer Explosion
auf ein unbedenkliches Ausmaß erforderlich?

(siehe TRGS 724)

(Sieile	C 11(33721)		
Nr.	Bereich/Anlage(n)/-teil	Schutzmaßnahmen	

Organisatorische Maßnahmen

- Alarmplan
- Betriebsanweisung (siehe Punkt 2)
- Unterweisung (siehe Punkt 2)
- Prüfungen (siehe Punkt 2)
- Freigabeverfahren: Arbeiten mit Zündgefahr (Schweißen) dürfen nur durchgeführt werden, wenn die Unternehmensleitung eine schriftliche Erlaubnis erteilt hat und besondere Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden.

Bereich kennzeichnen mit:



Warnzeichen D-W021 "Warnung vor explosionsfähiger Atmosphäre"



Verbotszeichen P003 "Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten"



Verbotszeichen D-P006 "Zutritt für Unbefugte verboten"

Weitere zugehörige Dokumente:

1.3.2 Lackierarbeiten an einem Spritzstand

Explosionsschutzdokument nac	h§6 Gefahrstoffverordnung	
Datum: Ersteller(in): Arbeitgeber(in):	Unterschrift: Unterschrift:	
Allgemeine Angaben		
Firmenname:	Mustermann GmbH Beispiel Straße 20 21000 Vorschlagstadt	
Arbeitsbereich:	Lackierung von Gehäusen von Elektromotoren	
Bezeichnung der Anlage:	Farbspritzstand Fa. OLT 2018/L	
Zugehörige Dokumente		
Gefahrstoffverzeichnis (Ordner GS10) Zonenplan (Ordner GS10) Alarmplan (Ordner GS10) Gefährdungsbeurteilung (Ordner GS10) Prüfbescheinigungen (Ordner Sifa1) Freigabeverfahren (Ordner Sifa2) Sicherheitsdatenblätter "Airless-Spritze Betriebsanweisung Farbspritzstand Fa. Lageplan (Ordner Bau09) Nachweis der Unterweisung (Ordner GS	n von 1-Komponentenlacken" (Ordner GS-Sida) OLT 2018/L (Vorraum H12) 09)	
Kurzbeschreibung der baulichen und ge	eografischen Gegebenheiten	

Der Farbspritzstand Fa. OLT 2018/L ist ein Einbau in der Halle 9T7 und befindet sich auf der nördlichen Hallenseite zwischen den Achsen D-C und Achsen 1-2 (siehe Lageplan).

Verfahrensbeschreibung

Im Airless-Spritzverfahren werden verschiedene 1-Komponentenlacke verarbeitet. Der Tagesverbrauch liegt bei ca. 30 kg pro Tag.

In der folgenden Tabelle sind alle brennbaren Stoffe aufgelistet, die im Arbeitsprozess verwendet oder freigesetzt werden.

Stoff	Zustandsformen	Sicherheitstechnische Kenngrößen (STK)	Wert	Bemerkung
siehe Ordner Sicherheits- datenblätter Lack P35-0501, Fa. Garberts	Staub Gas/Dampf	Flammpunkt: Siedepunkt: UEG:	24 °C 127 °C 1,2 Vol-% (58 g/m³)	Zur Beurteilung der Explosionsgefahren wurde der Lack P35-0501, Fa. Garberts mit dem niedrigs-
		OEG:	7,5 Vol-% (350 g/m³)	ten Flammpunkt herangezogen

Explosionsschutzmaßnahmen gemäß des Explosionsschutzkonzeptes

Technische Lüftung des Farbspritzstand Fa. OLT 2018/L

- mittlere Strömungsgeschwindigkeit bei horizontaler Luftführung am Spritzstand. 1,5 m/s
- Verriegelung der technischen Lüftung mit der Funktion der Spritzpistole
- jährliche Prüfung der Wirksamkeit und Wartung durch Fa. Roberst, Aurich

Beispiele aus der Praxis

Kann durch die vorgesehenen Ex-Schutzmaßnahmen die Bildung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre (g. e. A.) sicher verhindert werden? (siehe TRGS 722)

Nein

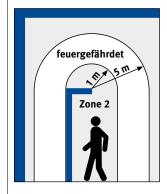
Ja

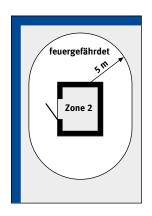
Beschreibung der Maßnahmen erforderlich.

Festlegung von Zonen zur Vermeidung wirksamer Zündquellen.

Nr.	Bereich/Anlage(n)/-teil	Zone	Ausdehnung		
1	Farbspritzstand Fa. OLT 2018/L	0 20 1 21 2 22 Keine Zone	Im Inneren des Farbspritzstandes und 1 m um die Standöffnung Umgebung feuergefährdet bis 5 m um die Spritzstandöffnung		

Zonenplan: schematisch





Vermeidung wirksamer Zündquellen (siehe TRGS 723)

Nr.	Bereich/Anlage(n)/-teil	Schutzmaßnahmen		
1	Farbspritzstand Fa. OLT 2018/L	Einsatz von Lacken mit Flammpunkt über 24°C, keine Erwärmung Auswahlkriterium: Gerätegruppe: II Gerätekategorie: 3 G Deckenleuchten: jährliche Überprüfung Spritzpistole mit Schlauch: nach Hersteller II 2 G, geerdet, jährliche Prüfung Spritzgut: über Transportkette geerdet Abluftventilator: II 3 G (nicht elektrische Geräte) Bekleidung: ableitfähige Sicherheitsschuhe Hinweis: Zum Schutz vor Aerosolen und organischen Dämpfen wird geeigneter Atemschutz ausgewählt und muss benutzt werden – siehe Gefährdungsbeurteilung		

Beschränkung der Auswirkungen einer Explosion auf ein unbedenkliches Ausmaß

Sind weitere Schutzmaßnahmen zur Beschränkung der Auswirkung einer Explosion auf ein unbedenkliches Ausmaß erforderlich?
(siehe TRGS 724)

Nr. Bereich/Anlage(n)/-teil Schutzmaßnahmen

Nr.	Bereich/Anlage(n)/-teil	Schutzmaßnahmen

Organisatorische Maßnahmen

(siehe oben Zugehörige Dokumente)

Alarmplan

Betriebsanweisung: Farbspritzstand Fa. OLT 2018/L (Vorraum H12)

Unterweisung

Prüfungen

Freigabeverfahren

Bereich kennzeichnen mit:



Warnzeichen D-W021

"Warnung vor explosionsfähiger Atmosphäre"



Verbotszeichen P003

"Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten"



Verbotszeichen D-P006

"Zutritt für Unbefugte verboten"

Anlagen:

1.3.3 Lackierarbeiten in einer Spritzkabine

Explosionsschutzdokun		
Datum: Ersteller(in): Arbeitgeber(in):	Unterschrift: Unterschrift:	
Allgemeine Angaben		
Firmenname:	Mustermann GmbH Beispiel Straße 20 21000 Vorschlagstadt	
Arbeitsbereich:	Lackierung TX-Träger, Halle 9T7	
Bezeichnung der Anlage:	Farbspritzkabine Fa. OLT 2016/FSK	

Zugehörige Dokumente

Gefahrstoffverzeichnis (Ordner GS10)

Zonenplan (Ordner GS10)

Alarmplan (Ordner GS10)

Gefährdungsbeurteilung (Ordner GS10)

Prüfbescheinigungen (Ordner Sifa1)

Freigabeverfahren (Ordner Sifa2)

Sicherheitsdatenblätter "Airless-Spritzen von 1-Komponentenlacken" (Ordner GS-Sida)

Betriebsanweisung Farbspritzstand Fa. OLT 2018/L (Vorraum H12)

Lageplan (Ordner Bau09)

Nachweis der Unterweisung (Ordner GS09)

Kurzbeschreibung der baulichen und geografischen Gegebenheiten

Der Farbspritzkabine Fa. OLT 2016/FSK ist ein Einbau in der Halle 9T7 und befindet sich auf der nördlichen Hallenseite zwischen den Achsen D-C und Achsen 1-2 (siehe Lageplan). Der Zugang zum Farbspritzkabine erfolgt über die Halle.

Verfahrensbeschreibung

Im Airless-Spritzverfahren werden verschiedene 1-Komponentenlacke verarbeitet. Der Tagesverbrauch liegt bei ca. 30 kg pro Tag.

Stoffdaten

In der folgenden Tabelle sind alle brennbaren Stoffe aufgelistet, die im Arbeitsprozess verwendet oder freigesetzt werden.

Stoff	Zustandsformen	Sicherheitstechnische Kenngrößen (STK)	Wert	Bemerkung
siehe Ordner: Sicherheits- datenblätter Lack P35- 0501,	Staub Gas/Dampf	Flammpunkt: Siedepunkt: UEG:	24°C 127°C 1,2 Vol-% (58 g/m³)	Zur Beurteilung der Explosi- onsgefahren wurde der Lack P35-0501, Fa. Garberts, mit dem niedrigsten Flammpunkt herangezogen.
Fa. Garberts		OEG:	7,5 Vol-% (350 g/m³)	

Explosionsschutzmaßnahmen gemäß des Explosionsschutzkonzeptes

Technische Lüftung der Farbspritzkabine Fa. OLT 2016/FSK

- Mittlere Strömungsgeschwindigkeit bei horizontaler Luftführung am Spritzstand. 2,5 m/s
- Verriegelung der technischen Lüftung mit der Funktion der Spritzpistole Jährliche Prüfung der Wirksamkeit und Wartung durch Fa. Roberst, Aurich

Kann durch die vorgesehenen Ex-Schutzmaßnahmen die Bildung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre (g. e. A.) sicher verhindert werden? (siehe TRGS 722)

Nein

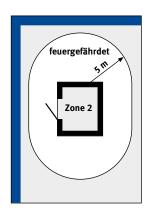
Ja

Beschreibung der Maßnahmen erforderlich.

Festlegung von Zonen zur Vermeidung wirksamer Zündquellen.

Nr.	Bereich/Anlage(n)/-teil	Zone		Ausdehnung
1	Farbspritzkabine Fa. OLT 2016/FSK	0 1 2 Keine Zon	20 21 22 e	Im Inneren der Farbspritzkabine und Umgebung feuergefährdet bis 5 m um die Kabinenöffnung

Zonenplan:



Vermeidung wirksamer Zündquellen (siehe TRGS 723)

Bereich/Anlagen/-teil	Schutzmaßnahmen			
Farbspritzkabine Fa. OLT 2016/FSK	Einsatz von Lacken mit Flammpunkt über 24°C, keine Erwärmung			
	Auswahlkriterium: Gerätegruppe: II Gerätekategorie: 3 G			
	Deckenleuchten: jährliche Überprüfung			
	Spritzpistole mit Schlauch: nach Hersteller II 2 G, geerdet, jährliche Prüfung			
	Spritzgut: über Transportkette geerdet			
	Abluftventilator: II 3 G (nicht elektrische Geräte)			
	Bekleidung: ableitfähige Sicherheitsschuhe			
	Hinweis: Zum Schutz vor Aerosolen und organischen Dämpfen wird			
	geeigneter Atemschutz ausgewählt und muss benutzt werden –			
	siehe Gefährdungsbeurteilung.			
	, , ,			

Beschränkung der Auswirkungen einer Explosion auf ein unbedenkliches Ausmaß

Sind weitere Schutzmaßnahmen zur Beschränkung der Auswirkung einer Explosion unbedenkliches Ausmaß erforderlich? (siehe TRGS 724)

(Sieile iit	00 (2 1)			
Nr. Bereich/Anlage(n)/-teil		Schutzmaßnahmen	zmaßnahmen	

Organisatorische Maßnahmen

(siehe oben Zugehörige Dokumente)

Alarmplan

Betriebsanweisung: Farbspritzkabine Fa. OLT 2016/FSK (Vorraum H12)

Unterweisung

Prüfungen

Freigabeverfahren

Bereich kennzeichnen mit:



Warnzeichen D-W021

"Warnung vor explosionsfähiger Atmosphäre"



Verbotszeichen P003

"Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten"



Verbotszeichen D-P006

"Zutritt für Unbefugte verboten"

Weitere zugehörige Dokumente:

1.3.4 Beschichtungsarbeiten mit Pulverlack

Explosionsschu	tzdokument nach § 6 Ge	fahrstoffverordnung		
Datum:				
Ersteller(in):		Unterschrift:		
Arbeitgeber(in):		Unterschrift:		
Allgemeine Angabe	n			
Firmenname:	Mustermann Gmb Beispiel Straße 20 21000 Vorschlags)		
Arbeitsbereich:	Beschichtung von	Schaltschränken		
Bezeichnung der An	llage: Pulverbeschichtui	ngsanlage AN 231		
Zugehörige Dokum	ente			
Prüfbescheinigunge Freigabeverfahren (Sicherheitsdatenblö Betriebsanweisung: Lageplan (Ordner B Nachweis der Unter Kurzbeschreibung of Die Beschichtungsa Die Pulverrückgewir Über ein Fenster in Verfahrensbeschrei Der Pulverlack (Eposim Tribo- und Coron Die Spannung liegt mit Zyklonabscheid	GS10) GS10) ilung (Ordner GS10) en (Ordner Sifa1) Ordner Sifa2) itter e Pulverbeschichtungsanlage A au09) weisung (Ordner GS09) der baulichen und geografisch enlage befindet sich in einem a ennungsanlage sowie die Pulver der Tür der Kabine besteht eine bung xy-Polyester Mischpulver ES 24 averfahren auf die gereinigten		Sprühkabine in der H ur Pulverversorgungs Nordmann Tribomatic getragen. Die Schicht	alle F3 aufgestellt. anlage. II System TM) manuell dicke beträgt ca. 60 µm.
Stoffdaten In der folgenden Tak	pelle sind alle brennbaren Stof	fe aufgelistet, die im Arbeitspro	zess verwendet oder t	freigesetzt werden.
Stoff	Zustandsformen	Sicherheitstechnische Kenngrößen (STK)	Wert	Bemerkung
Pulverlack	Staub Gas/Dampf	Korngröße UEG P _{max} K _{St} -Wert	< 12 µm (Median) 60 g/m³ 6,7 bar 103 bar*m/s (ST 1)	Staub aus Entstauber, Werte sind der GESTIS- StaubEx-Datenbank entnommen. Siehe Anmerkung.

MZE

ΒZ

3 mJ < MZE < 10 mJ

3

Explosionsschutzmaßnahmen gemäß des Explosionsschutzkonzeptes

Kann durch die vorgesehenen Ex-Schutzmaßnahmen die Bildung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre (g. e. A.) sicher verhindert werden?

(siehe TRGS 722)

Nein

la

Beschreibung der Maßnahmen erforderlich

Festlegung von Zonen zur Vermeidung wirksamer Zündquellen

restiegung	yon zonen zur vermeidung wirksamer zum	uquellen	
Nr.	Bereich/Anlagen/-teil	Zone	Ausdehnung
1	Sprühkabine	0 20 1 21 2 22 Keine Zone	Innerhalb der Sprühkabine und im Radius von 1 m an allen Öffnungen
2	Pulverversorgung	0 20 1 21 2 22 Keine Zone	Innerhalb der der Pulverversorgung
3	Vorabscheider (Zyklon)	0 20 1 21 2 22 Keine Zone	Innerhalb
4	Rohluftseite der Rückgewinnung	0 20 1 21 2 22 Keine Zone	Innerhalb
5	Reingasseite der Rückgewinnung	0 20 1 21 2 22 Keine Zone	Keine Zone, da starres Filtermedium verwendet wird.

Zonenplan:

Siehe Anlage 2

Hinweis:

Die Zone 22 innerhalb der Sprühkabine kann gewählt werden, da die Pulverkonzentration < 50 % der UEG liegt. Der rechnerische Nachweis erfolgt nach Anhang 4 der DGUV Information 209-052 "Elektrostatisches Beschichten" und ist in Anhang 2 dargelegt.

Vermeidung wirksamer Zündquellen (siehe TRGS 723)

Nr.	Bereich/Anlage(n)/-teil	Schutzmaßnahmen
1	Sprühkabine	Sprühsystem Typ A-P gemäß DIN EN 50050-2 mit Entladeenergie < 2 mJ. Bauteilaufhängung ableitfähig und geerdet ableitfähiger Fußboden Mitarbeitende tragen ableitfähige Sicherheitsschuhe und Schutzhandschuhe. alle weiteren elektrischen Geräte und Einbauten (z. B. Lampen) entsprechend der Gerätegruppe II, der Gerätekategorie 3D für nichtleitfähigen Staub (Explosionsgruppe IIIB) Hinweis: Zum Schutz vor Stäuben geeigneten Atemschutz auswählen und dieser muss benutzt werden – siehe Gefährdungsbeurteilung.
2	Rohrleitung der Pulverrückgewinnung sowie sämtliche Abscheider und Filter der Rückgewinnung	Rohrleitungen, Vorabscheider und Hauptabscheider bestehen aus leitfähigem Material und sind geerdet.

Beschränkung der Auswirkungen einer Explosion auf ein unbedenkliches Ausmaß		
Sind weitere Schutzmaßnahmen zur Beschränkung der Auswirkung einer Explosion auf ein unbedenkliches Ausmaß erforderlich? (siehe TRGS 724)	Nein	Ja
		*

Nr. Bereich/Anlage(n)/-teil Schutzmaßnahmen

Organisatorische Maßnahmen

Verbot von Flammen, Feuer oder anderen offenen Zündquellen in der Kabine

Regelmäßige Reinigung der Kabine, wenn die Anlage ausgeschaltet ist, mit Industriesauger der Staubklasse M Bauart Zone 22 (zulässig für brennbare Stäube) gemäß DIN EN 60335-2-69, Anhang AA.

Betriebsanweisung und Unterweisung

Bereich kennzeichnen mit:



Warnzeichen D-W021 "Warnung vor explosionsfähiger Atmosphäre"



Verbotszeichen P003

"Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten"



Verbotszeichen D-P006 "Zutritt für Unbefugte verboten"

Weitere zugehörige Dokumente:

Anmerkung: Die Daten der sicherheitstechnischen Kenngrößen (STK) sind der GESTSIS-StaubEX-Datenbank entnommen. Es empfiehlt sich jedoch immer, diese STK von dem vorliegenden Staub bestimmen zu lassen. Hierbei steht für: UEG = Untere Explosionsgrenze, P_{max} = maximaler Explosionsüberdruck, K_{St} -Wert = Druckanstiegsgeschwindigkeit, MZE = Mindestzündenergie, BZ = Brennzahl

Kriterium		
···∲ Korngröße < 125 μm [Gew%]	100	
···∲ Korngröße < 63 μm [Gew%]	88	100
···∲ Korngröße < 32 μm [Gew%]	52	63
···∲ Korngröße < 20 μm [Gew%]	26	35
··· → Median-Wert [µm]	31	26
•••• Feuchte [Gew%]	0,4	0,4
•••• untere Ex-Grenze [g/m³]		60
···∳ max. Ex-Überdruck [bar]		6,7
···• K _{st} -Wert [bar m/s]		103
··· Ex-Fähigkeit		St 1
··· Mindestzündenergie [mJ]	-	3/10
··· Brennbarkeit BZ	3	

Bild 1: Angaben zum Staub aus Daten der GESTSIS-StaubEX-Datenbank

1.3.5 Kunststoffstäube bei der GFK-Verarbeitung

Explosionsschutzdokum	ent nach § 6 Gefahrstoffverordnung	
Datum:		
Ersteller(in):	Unterschrift:	
Arbeitgeber(in):	Unterschrift:	
Allgemeine Angaben		
Firmenname:	Mustermann GmbH Beispiel Straße 20 21000 Vorschlagstadt	
Arbeitsbereich:	Gebäude 20/2, Raum 35 Kunststoffverarbeitung	
Bezeichnung der Anlage:	Formatkreissäge FK/45 Tellerschleifgeräte TSG567 Stationäre Patronen-Filteranlage SPF-5839	
Zugehörige Dokumente		
Gefährdungsbeurteilung (Ordi Betriebsanleitung: Absauganl Betriebsanweisung (Ordner G Zoneneinteilung im Anhang 1 Nachweis der Unterweisung (O Gefahrstoffverzeichnis (Ordnei Prüfbescheinigungen	age (Ordner Richters) 5 2) Ordner GS 2)	

Kurzbeschreibung der baulichen und geografischen Gegebenheiten

Der Raum 35 Befindet sich auf der süd-östlichen Gebäudeseite und besitzt eine Grundfläche von ca. 50 m² und eine lichte Raumhöhe von 3 m. Die Filteranlage ist direkt neben dem Raum außerhalb des Gebäudes aufgestellt. In der näheren Umgebung der Filteranlage sind keine Verkehrs- oder Lagerflächen.

Verfahrensbeschreibung

Spanende Bearbeitung von GFK Produkten

Zuschneiden, Sägen und Schleifen von glasfaserverstärkten Kunststoffplatten

Stoffdaten

In der folgenden Tabelle sind alle brennbaren Stoffe aufgelistet, die im Arbeitsprozess verwendet oder freigesetzt werden.

Stoff	Zustandsformen	Sicherheitstechnische Kenngrößen (STK)	Wert	Bemerkung
Staub der glasfaser- verstärkten Kunst- stoffplatten	Staub	Korngröße UEG	< 12 μm (Median) 250 g/m³	Staub aus Entstau- ber, Werte sind der GESTIS-
	Gas/Dampf	P _{max} K _{st} -Wert	5,7 bar 85 bar*m/s (ST 1)	StaubEx-Datenbank entnommen. Siehe Anmerkung.
		MZT	450 °C (BAM)	
		GT BZ	450°C 3	

Explosionsschutzmaßnahmen gemäß des Explosionsschutzkonzeptes				
sich	n durch die vorgesehenen Ex-Schutzmaßnahmen die er verhindert werden? ne TRGS 722)	Bildung gefährlicher explosionsfä	higer Atmosphär	e (g. e. A.)
Neir	1			
Ja Bes	chreibung der Maßnahmen erforderlich			
Fest	legung von Zonen zur Vermeidung wirksamer Zündqu	iellen		
Nr.	Bereich/ Anlagen/-teil	Zone	Ausdehnung	
1	Raum 35	0 20 1 21 2 22 Keine Zone		
2	Absaugleitung der Filteranlage	0 20 1 21 2 22 Keine Zone	Gesamte Leite Anhang 4 (Pu DGUV Regel 1 schutz-Regelr	nkt 3.3.4.1 b) 13-001 Explosions-
3	Filteranlage (rohgasseitig)	0 20 1 21 2 22 Keine Zone	Sammelbehä (Punkt 3.3.5.1	13-001 Explosions-
4	Filteranlage (reingasseitig)	0 20 1 21 2 22 Keine Zone	Anhang 4 (Pu	13-001 Explosions-
1	enplan: e Anhang 1			
Verr	neidung wirksamer Zündquellen (siehe TRGS 723)			
Nr.	Bereich/ Anlage(n)/-teil	Schutzmaßnahmen		
Keine Maßnahmen erforderlich, da in der Absaugleitung sowie dem Rohgasraum der Filteranlage keine weiteren Geräte und Einrichtungen verbaut sind. Da im Reingasraum der Filteranlage keine Zone vorliegt, ergeben sich keine Anforderungen an den Ventilator und hier verbauter Messtechnik zur Überwachung der Staubkonzentration im Reingasraum. Gesamte Filteranlage inkl. Absaugleitung besteht aus ableitfähigem Material und muss mit ausreichendem Erdkontakt versehen werden.				
auf	Sind weitere Schutzmaßnahmen zur Beschränkung der Auswirkung einer Explosion Auf ein unbedenkliches Ausmaß erforderlich? (siehe TRGS 724)			Ja
Nr.	Bereich/Anlage(n)/-teil	Schutzmaßnahmen	•	
1	Filteranlage (Rohgasraum) Explosionsdruckentlastung gemäß 2.5 TRGS 724 am Filteranlagengehäuse. Sollten im Nahbereich der Filteranlage Verkehrs- oder Lagerflächen vorgesehen werden, muss eine flammen- und drucklos Druckentlastung installiert werden. Explosionstechnische Entkopplung gemäß 2.9 TRGS 724 in Richtung der Absaugleitungen.		e Verkehrs- oder Immen- und drucklose	

Organisatorische Maßnahmen

- Alarmplan
- Betriebsanweisung (siehe Punkt 2)
- Unterweisung (siehe Punkt 2)
- Prüfungen (siehe Punkt 2)
- Arbeitstägliche Reinigung des Raumes, der Formatkreissäge und des Tellerschleifgerätes, um Staubablagerungen zu vermeiden. Hierfür wird eine Industriesauger der Staubklasse M Bauart 22 gemäß DIN EN 60335-2-69 verwendet. Das Aufwirbeln von Staub durch Druckluft oder Fegen ist nicht zulässig.
- Im Raum 35 gilt ein Verbot von Flammen, Feuer, offenen Zündquellen und Rauchen.

Bereich kennzeichnen mit:



Warnzeichen D-W021 "Warnung vor explosionsfähiger Atmosphäre"



Verbotszeichen P003

"Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten"



Verbotszeichen D-P006

"Zutritt für Unbefugte verboten"

Weitere zugehörige Dokumente:

Anmerkung: Die Daten der Sicherheitstechnischen Kenngrößen (STK) sind der GESTSIS-StaubEX-Datenbank entnommen. Es empfiehlt sich jedoch immer diese STK von dem vorliegenden Staub bestimmen zu lassen. Hierbei steht für: UEG = Untere Explosionsgrenze, $P_{max} = maximaler$ Explosionsüberdruck, K_{st} -Wert = Druckanstiegsgeschwindigkeit, MZT = Zündtemperatur eines Staub/Luft-Gemisches, BAM = Prüfung im BAM-Ofen, GT = Zündtemperatur einer 5 mm Staubschicht (Glimmtemperatur), BZ = Brennzahl

Ausführliche Daten zum Stoff: Glasfaserverstärkter Kunststoff, Sägen, Schleifen (…; 6893)

Kriterium			
···∲ Korngröße < 500 μm [Gew%]	100		
···∲ Korngröße < 250 μm [Gew%]	97	100	
···∲ Korngröße < 125 μm [Gew%]	89		
··•∳ Korngröße < 63 μm [Gew%]	81		100
··•• Korngröße < 32 μm [Gew%]	74		
··• Median-Wert [μm]	12	< 12	< 12
••• Feuchte [Gew%]	0,3	0,3	0,3
•••• untere Ex-Grenze [g/m³]			250
••••} max Ex-Überdruck [bar]			5,7
··•• K _{st} -Wert [bar m/s]			85
···			St 1
···∲ Zündtemperatur BAM [°C]			450
		450	
··· Brennbarkeit BZ		3	

Bild 2: Angaben zum Staub aus Daten der GESTSIS-StaubEX-Datenbank

Anhang

- 2.1 Literaturverzeichnis
- 2.2 FAQ-Liste

2.1 Literaturverzeichnis

1. Veröffentlichungen der Europäischen Union

(siehe: https://eur-lex.europa.eu/homepage.html)

Richtlinie 2014/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (Neufassung) (für Geräte und Schutzsysteme, die ab dem 20.4.2016 in Verkehr gebracht werden)

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (CLP-Verordnung)

2. Gesetze, Verordnungen

(siehe: http://www.gesetze-im-internet.de/

Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG)

Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnlG)

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV)

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV)

Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung – ArbStättV)

3. Technische Regeln

(siehe: www.baua.de)

TRGS 720:	Gefährliche explosionsfähige Gemische – Allgemeines
TRGS 721:	Gefährliche explosionsfähige Gemische- Beurteilung der Explosionsgefährdung
TRGS 722:	Vermeidung oder Einschränkung gefährlicher explosionsfähiger Gemische
TRGS 723:	Gefährliche explosionsfähige Gemische – Vermeidung der Entzündung gefährlicher explosionsfähiger Gemische
TRGS 724:	Gefährliche explosionsfähige Gemische – Maßnahmen des konstruktiven Explosionsschutzes, welche die Auswirkung einer Explosion auf ein unbedenkliches Maß beschränken
TRGS 725:	Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre – Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen im Rahmen von Explosionsschutzmaßnahmen
TRGS 727:	Vermeidung von Zündgefahren infolge elektrostatischer Aufladungen

TRBS 1112: Instandhaltung

TRBS 1112 Teil 1: Explosionsgefährdungen bei und durch Instandhaltungsarbeiten

- Beurteilungen und Schutzmaßnahmen

EmpfBS 1114: Anpassung an den Stand der Technik bei der Verwendung von Arbeitsmitteln TRBS 1123: Prüfpflichtige Änderungen von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen

- Ermittlung der Prüfnotwendigkeit gemäß § 15 Absatz 1 BetrSichV

TRBS 1201 Teil 1: Prüfung von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen

ASR A1.3 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung

4. Regelwerk und Schriften der Unfallversicherungsträger

(siehe: www.dguv.de bzw. www.exinfo.de)

DGUV Regel 113-001 Explosionsschutz-Regeln (EX-RL)

DGUV Information 213-106 Explosionsschutzdokument

DGUV Information 209-046 Lackierräume und -einrichtungen für flüssige Beschichtungsstoffe

DGUV Information 209-052 Elektrostatisches Beschichten

Merkblatt T 050: Explosionsschutz an Maschinen – Antworten auf häufig gestellte

Fragen

Merkblatt T 051: Elektrostatik – Antworten auf häufig gestellte Fragen

Merkblatt T 053: Entzündbare Flüssigkeiten – Antworten auf häufig gestellte Fragen Merkblatt T 054: Brennbare Stäube – Antworten auf häufig gestellte Fragen

Fachbereich AKTUELL FBRCI-013 "Explosionsschutz an Batterieladestationen"

Fachbereich AKTUELL FBRCI-015 "Erläuterungen zur Zoneneinteilung"

Fachbereich AKTUELL FBHL-022 "Aerosolpackungen und Druckgaskartuschen in Verkaufsstellen" **Fachbereich AKTUELL FBHM-122** "Hilfestellungen zum Explosionsschutzkonzept und zur Zonen-

einteilung für explosionsgefährdete Bereiche verschiedener

Verfahren in Galvanik- und Anodisieranlagen"

IVSS Praxishilfe zur Erstellung des Explosionsschutzdokumentes

www.safe-machines-at-work.org/fileadmin/user_upload/pdf/explosion_protection/ISSA_ Explosionsschutz_Dokument_V10_WEB.pdf

5. Informationsportale und Datenbanken zum Explosionsschutz

EXINFO Explosionsschutzportal der BG RCI

www.exinfo.de

Datenbank Chemsafe der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM)/ Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB)

www.chemsafe.ptb.de

GESTIS-Stoffdatenbank

www.dguv.de/ifa/stoffdatenbank

GESTIS-Staub-Ex

www.dguv.de/ifa/gestis-staub-ex

GISCHEM Gefahrstoffinformation der BG RCI

www.gischem.de

Gefahrstoffinformationssystem GisBau der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft

https://www.wingisonline.de/

2.2 FAQ-Liste

Was ist ein explosionsfähiges Gemisch?

Ein explosionsfähiges Gemisch ist ein Gemisch aus brennbaren Gasen, Dämpfen, Nebeln oder aufgewirbelten Stäuben und Luft, das nach Wirksamwerden einer Zündquelle in einer sich selbsttätig fortpflanzenden Flammenausbreitung reagiert. Im Allgemeinen wird ein sprunghafter Temperatur- und Druckanstieg hervorgerufen.

Was ist ein gefährliches explosionsfähiges Gemisch?

Ein gefährliches explosionsfähiges Gemisch ist ein explosionsfähiges Gemisch, das in solcher Menge auftritt, dass besondere Schutzmaßnahmen für die Sicherheit der Beschäftigten oder anderer Personen erforderlich werden.

Was ist eine gefährliche explosionsfähige Atmosphäre?

Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre (g. e. A.) ist ein gefährliches explosionsfähiges Gemisch mit Luft als Oxidationsmittel unter atmosphärischen Bedingungen (Umgebungstemperatur zwischen –20 °C und +60 °C und Druck zwischen 0,8 Bar und 1,1 Bar).

Gefährlich wird diese Atmosphäre für Menschen ab einer bestimmten Gefahr drohenden Menge von ca. 10 l.

Staubablagerungen von brennbarem Staub mit einer Höhe von 1 mm können im aufgewirbelten Zustand eine g. e. A. bilden.

Wie werden Bereiche eingeteilt, in denen gefährliche explosionsfähige Atmosphären auftreten können?

Bereiche (Arbeitsbereiche oder Bereiche innerhalb von Anlagen) werden nach Häufigkeit und Dauer des Auftretens gefährlicher explosionsfähiger Atmosphäre in Zonen unterteilt. Diese Zonen dienen als Grundlage für die Festlegung von entsprechenden Schutzmaßnahmen.

Zone 0 ist ein Bereich, in dem eine gefährliche explosionsfähige Atmosphäre als Gemisch aus Luft und brennbaren Gasen, Dämpfen oder Nebeln ständig, über lange Zeiträume oder häufig vorhanden ist.

Zone 1 ist ein Bereich, in dem sich im Normalbetrieb gelegentlich eine gefährliche explosionsfähige Atmosphäre als Gemisch aus Luft und brennbaren Gasen, Dämpfen oder Nebeln bilden kann.

Zone 2 ist ein Bereich, in dem im Normalbetrieb eine gefährliche explosionsfähige Atmosphäre als Gemisch aus Luft und brennbaren Gasen, Dämpfen oder Nebeln normalerweise nicht auftritt, und wenn doch, dann nur selten und für kurze Zeit.

Zone 20 ist ein Bereich, in dem eine gefährliche explosionsfähige Atmosphäre in Form einer Wolke aus brennbarem Staub, der in der Luft enthalten ist, ständig, über lange Zeiträume oder häufig vorhanden ist.

Zone 21 ist ein Bereich, in dem sich im Normalbetrieb gelegentlich eine gefährliche explosionsfähige Atmosphäre in Form einer Wolke aus in der Luft enthaltenem brennbaren Staubbilden kann.

Zone 22 ist ein Bereich, in dem im Normalbetrieb eine gefährliche explosionsfähige Atmosphäre in Form einer Wolke aus in der Luft enthaltenem brennbaren Staub normalerweise nicht auftritt, und wenn doch, dann nur selten und für kurze Zeit.

Bemerkung: Der Begriff »häufig« ist im Sinne von »zeitlich überwiegend« zu verwenden.

Durch welche physikalisch-chemischen Daten im Sicherheitsdatenblatt kann man eine mögliche Gefährdung durch explosionsfähige Atmosphären erkennen?

Brennbare Flüssigkeiten und Gase

Unter Punkt 9 im Sicherheitsdatenblatt finden sich einige wichtige Informationen für brennbare Gase und Flüssigkeiten. Hierzu zählen unter anderem:

Die Explosionsgrenzen sind Grenzen des Explosionsbereiches. Untere Explosionsgrenze (UEG) bzw. obere Explosionsgrenze (OEG) ist der untere bzw. obere Grenzwert der Konzentration eines brennbaren Stoffes in einem Gemisch von Gasen, Dämpfen, Nebeln in der Luft, in dem sich nach dem Zünden eine von der Zündquelle unabhängige Flamme gerade nicht mehr selbstständig fortpflanzen kann.

Der Flammpunkt (FP) ist die niedrigste Temperatur, bei der unter vorgeschriebenen Versuchsbedingungen eine Flüssigkeit brennbares Gas oder brennbaren Dampf in solcher Menge abgibt, dass bei Kontakt mit einer wirksamen Zündquelle sofort eine Flamme auftritt. Mit dem Flammpunktkriterium kann abgeschätzt werden, ob sich eine gefährliche explosionsfähige Atmosphäre (g. e. A.) bilden kann. Es gilt: Liegt die Verarbeitungstemperatur mindestens 5 K unterhalb des Flammpunktes, ist mit der Bildung von einer g. e. A. bei Reinstoffen (z. B. Isopropanol (2Propanol)) nicht zu rechnen. Bei Stoffgemischen (z.B. Farben und Lacke) ist mit der Bildung von einer g. e. A. nicht zu rechnen, wenn die Verarbeitungstemperatur mindestens 15 K unterhalb des Flammpunktes liegt.

Die Zündtemperatur (ZT) ist die unter vorgeschriebenen Versuchsbedingungen ermittelte niedrigste Temperatur einer heißen Oberfläche, bei der die Entzündung eines brennbaren Stoffes als Gas-/Luft- oder Dampf-/Luft-Gemisch eintritt.

Brennbare Stäube

Für brennbare Stäube müssen im Sicherheitsdatenblatt keine weiteren Angaben gemacht werden, außer der Aussage, ob der Staub entzündbar ist.

Welche Hilfen stehen für die Bewertung möglicher Gefährdungen durch explosionsfähige Staub-/Luft-Gemische zur Verfügung?

Die Untere Explosionsgrenze (UEG) ist die niedrigste Konzentration eines brennbaren Staubes, in Abhängigkeit der Korngröße, in einem Gemisch mit Luft, in dem sich nach dem Zünden eine von der Zündquelle unabhängige Flamme gerade nicht mehr selbstständig fortpflanzen kann.

Über die **Brennzahl (BZ)** wird das Brennverhalten einer Staubschicht bewertet. Die Bewertung erfolgt in sechs Stufen von BZ 1 "keine Entzündung" (z. B. Kochsalz) des Staubes bis BZ 6 "sehr rasches Abbrennen unter Flammenerscheinung" (z. B. Schwarzpulver). Besitzt der Staub eine Brennzahl von 4 oder höher, ist mit einer Brandausbreitung zu rechnen.

Die Glimmtemperatur (GT) ist die Mindestzündtemperatur einer Staubschicht von 5 mm Dicke.

Die **Mindestzündtemperatur (MZT)** einer Staubwolke ist die niedrigste Temperatur einer heißen Oberfläche, die das zündfähigste Staub-/Luft-Gemisch unter festgelegten Prüfbedingungen entzündet (DIN EN 13237).

Die Mindestzündenergie (MZE) ist die unter vorgeschriebenen Versuchsbedingungen ermittelte, kleinste in einem Kondensator gespeicherte elektrische Energie, die bei Entladung ausreicht, das zündwilligste Gemisch einer explosionsfähigen Atmosphäre zu entzünden.

Was ist ein Explosionsschutzdokument?

Das Explosionsschutzdokument erfüllt die Forderung aus§ 6 Absatz 9 GefStoffV. Es beinhaltet insbesondere die Ermittlung und Bewertung der Explosionsgefährdungen, die Einteilung in Zonen, in welchen Bereichen welche Explosionsschutzmaßnahmen getroffen sind (Explosionsschutzkonzept) sowie die notwendigen Prüfungen gemäß Anhang 2 Abschnitt 3 der Betriebssicherheitsverordnung.

Woran erkennt man im Explosionsschutz eine überwachungsbedürftige Anlage?

Sobald Betriebsmittel verwendet werden, die nach der ATEX-Richtlinie (Richtlinie 2014/34/EU) für die Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (Zonen) geeignet sind, handelt es sich um eine überwachungsbedürftige Anlage. Grundsätzlich gilt dies für alle Lüftungsanlagen, die in explosionsfähigen Bereichen betrieben werden, in denen explosionsfähige Atmosphären austreten können (Absaugungen von brennbaren Stoffen) oder als Schutzmaßnahme zur Vermeidung oder Minimierung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphären genutzt werden.

Welche Pflichten hat die Unternehmernsleitung bezüglich der Bewertung von Ex-Gefahren?

Sie hat festzustellen, ob eine gefährliche explosionsfähige Atmosphäre auftreten kann. Sie hat die Gefahren zu bewerten und entsprechende Schutzmaßnahmen durchzuführen. Dies ist im Explosionsschutzdokument schriftlich festzuhalten. Weiterhin legt sie Prüfintervalle und Wirksamkeitsüberprüfungen fest.

Warum gibt es sowohl in der BetrSichV als auch in der GefStoffV Festlegungen zum Explosionsschutz?

In der BetrSichV ist der sichere Betrieb von Arbeitsmitteln geregelt, in der GefStoffV der sichere Umgang mit Gefahrstoffen bei allen Tätigkeiten im Betrieb. Da in der Regel der Gefahrstoff in einer Produktionsanlage verwendet wird, ergibt sich hierdurch eine Überschneidung der beiden Verordnungen. Für den sicheren Betrieb sind u. a. die Prüfung der Geräte und Anlagen notwendig. Für den sicheren Einsatz von Gefahrstoffen ist die Frage nach Ersatzstoffen, geringeren Konzentrationen etc. zu klären.

Welche Rechtsvorschriften sind beim Betrieb von Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen zu beachten?

Im Wesentlichen sind § 11 Anhang 2 Nr. 1 Gefahrstoffverordnung, Anhang 2 Abschnitt 3
Betriebssicherheitsverordnung mit den nachgeordneten Technischen Regeln sowie das Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen zu beachten. In der DGUV Regel 113-001 "Explosionsschutz-Regeln (EX-RL)" sind alle relevanten Regeln und weitere Hilfen zusammengefasst.

Was sind Geräte, Schutzsysteme und Komponenten zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen im Sinne der Richtlinie 2014/34/EU (»ATEX«)?

Als **Geräte** gelten Maschinen, Betriebsmittel, stationäre oder ortsbewegliche Vorrichtungen, Steuerungs- und Ausrüstungsteile sowie Warnund Vorbeugungssysteme, die einzeln oder kombiniert zur Erzeugung, Übertragung, Speicherung, Messung, Regelung und Umwandlung von Energien und/oder zur Verarbeitung von Werkstoffen bestimmt sind und die eigene potenzielle Zündquelle aufweisen und dadurch eine Explosion verursachen können (z. B. Motoren, Lüfter, Leuchten, MSR-Systeme).

Als **Schutzsysteme** werden alle Vorrichtungen mit Ausnahme von Komponenten von Geräten bezeichnet, die anlaufende Explosionen umgehend stoppen und/oder den von einer Explosion betroffenen Raum begrenzen sollen und als autonome Systeme gesondert in den Verkehr gebracht werden (z. B. Berstscheiben, Flammenrückschlagsicherungen).

Als **Komponenten** werden solche Bauteile bezeichnet, die für den sicheren Betrieb von Geräten und Schutzsystemen erforderlich sind und die selbst keine autonome Funktion erfüllen.

Welche Arbeitsmittel zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen fallen nicht unter Richtlinie 2014/34/EU, bei deren Benutzung es aber ggf. zu Zündquellen führen kann?

Alle Arbeitsmittel, die keine eigene potenzielle Zündquelle darstellen:

- a) Arbeitsmittel, bei deren Benutzung (ggf. auch nicht bestimmungsgemäß) durch Kontakt mit anderen Arbeitsmitteln, Fußboden, Bauhülle, Konstruktionsteilen, Funken oder Reibungswärme entstehen können, z. B. Werkzeuge, Sackkarre, Fassund Schubkarren, metallische Leitern
- Elektrisch aufladbare Teile ohne Potentialausgleich
- c) Arbeitsmittel, bei denen die Eigenschaften/ Betriebsparameter der hindurch bzw. hinein fließenden Betriebsmedien ein Zündpotenzial liefern können, z. B. metallische Rohrleitungen mit heißen Medien (Oberfläche kommt in den Bereich der Zündtemperatur) oder
- d) Rohrleitungen/Behälter aus nichtleitendem Material bzw. mit nichtleitenden Flüssigkeiten oder Stäuben. Hier kommt es zu elektrostatischen Aufladungen der Wandungen und/oder des Stoffes in Abhängigkeit von Fallhöhe, Strömungsgeschwindigkeit usw.

Welche wesentlichen Pflichten ergeben sich aus der Überwachungsbedürftigkeit einer Anlage mit Explosionsgefährdung für die oder den Betreibenden?

Grundsätzlich gelten die Pflichten nach Gesetz über überwachungsbedürftige Anlagen (ÜAnlG) und §§ 15, 16 sowie Abschnitt 3 im Anhang 2 der Betriebssicherheitsverordnung.

Es besteht keine Erlaubnispflicht, jedoch sind solche Anlagen vor Inbetriebnahme, nach prüfpflichtiger Änderung, nach Instandsetzung und wiederkehrend zu prüfen. Die Prüffristen ergeben sich nach Nummer 5 Abschnitt 3 Anhang 2 Betriebssicherheitsverordnung.

Welche Explosionsgefahren gibt es bei der Verwendung von Spraydosen mit hoch-/leichtentzündlichem Treibmittel?

Bei schlechter Raumlüftung reichen kurzzeitig wiederholte Sprühimpulse aus, um in der Umgebung eine gefährliche explosionsfähige Atmosphäre zu erzeugen.

Was ist beim Austausch/Instandsetzen von Geräten nach ATEX zu beachten?

Geräte nach ATEX müssen nach der Instandsetzung durch eine zugelassene Überwachungsstelle oder eine befähigte Person (durch zuständige Behörde anerkannt) geprüft werden.

Weiterhin kann der Hersteller der Geräte diese Prüfung nach den Instandsetzungsarbeiten durchführen. Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse

www.bgetem.de

Bestell-Nr. S018

Unsere Medien für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz erhalten Sie unter medien.bgetem.de

- facebook.com/bgetem
- youtube.com/diebgetem
- X twitter.com/bg_etem
- instagram.com/bg_etem
- xing.to/bgetem
- in de.linkedin.com/company/bgetem
- www.bgetem.de/ganzsicher

 $3 \cdot 2 \cdot 3$ – Stand: 05/24 Alle Rechte beim Herausgeber Gedruckt auf Papier aus nachhaltiger Forstwirtschaft